

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. Juli 2013 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences vom 18. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 55, S. 212–232) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. August 2013 erteilt.

Artikel 1

1. In **§ 2 Satz 1** werden die Wörter „Bachelor of Sciences“ durch die Wörter „Bachelor of Science“ ersetzt.
2. **§ 6** wird wie folgt **geändert**:
 - a) In Absatz 2 wird nach Tabelle 1 nach den Wörtern „Sem = Seminar“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 wird nach den Wörtern „modernen Fremdsprache, die“ jeweils das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 Nummer 3 wird nach den Wörtern „deutschen Sprache, die“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Science“ durch das Wort „Sciences“ ersetzt.
3. **§ 13 Absatz 1** wird wie folgt **geändert**:
 - a) In Satz 4 werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Wörter „dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden“ eingefügt.
 - b) In Satz 5 wird das Wort „darauf“ durch das Wort „nochmals“ ersetzt.
 - c) In Satz 8 werden die Wörter „nach Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „gemäß Satz 1“ ersetzt.
 - d) Nach Satz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist.“

4. **§ 14** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Online-Prüfungen“ die Wörter „und elektronische Klausuren“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „(beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz)“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten §§ 9 bis 13 entsprechend.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.“

5. **§ 18 Absatz 3** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „Wurden Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „Wurde die Prüfungsleistung“ und das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Werden die Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „Wird die Prüfungsleistung“ ersetzt.

6. **§ 21 Absatz 8** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 4 werden die Wörter „gilt § 16 Absatz 3 Satz 5“ durch die Wörter „gelten § 16 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden das Semikolon und die Wörter „der Prüfungsausschuss setzt sodann im Rahmen der vorliegenden Bewertungen der Prüfer/Prüferinnen die Note fest“ gestrichen.
- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der drei Einzelbewertungen; § 16 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 gelten entsprechend.“

7. In **§ 25 Absatz 4** werden folgende Sätze angefügt:

„Zusätzlich weist die Leistungsübersicht die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences vergebenen Gesamtnoten der Bachelorprüfung aus den vergangenen drei Studienjahren erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt.“

8. **§ 27 Absatz 2** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften“ durch die Wörter „Chemie und Pharmazie“ und die Wörter „Forst- und Umweltwissenschaften“ durch die Wörter „Umwelt und Natürliche Ressourcen“ ersetzt.
- b) In Satz 6 werden die Wörter „dessen/deren“ durch „seinen/ihren“ ersetzt.

9. **§ 29** wird wie folgt **neugefasst**:

„§ 29 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studi-

engängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs Bachelor of Liberal Arts and Sciences an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. Sie soll daher versagt werden, soweit im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences insgesamt mehr als zwei Drittel aller Studien- und Prüfungsleistungen oder mehr als zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte anerkannt werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen an der Albert-Ludwigs-Universität in einem anderen Studiengang oder in einem anderen Fach erbracht wurden.

(5) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsberechtigten Fachvertreters/Fachvertreterin.

(6) Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 16 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notefestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis und in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in einem Bachelor-, Diplom- oder Magisterstudiengang in einem Fach, das der im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences angestrebten Spezialisierungslinie entspricht, eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die Bachelor-, Diplom- oder Magisterprüfung einmal oder endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befinden.

(9) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. In Betracht kommt insbesondere eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems geleisteten praktischen Tätigkeiten auf das Berufspraktikum gemäß § 6 Absatz 12 Satz 5. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(10) Auf Antrag des/der Studierenden werden auch am Sprachlehrinstitut der Albert-Ludwigs-Universität erfolgreich absolvierte Sprachkurse anerkannt, sofern die darin erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind.“

10. In **§ 31 Absatz 3 Satz 1** werden nach dem Wort „Aufsichtsführenden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Freiburg, den 30. August 2013

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Schanz', with a horizontal line extending to the right.

i. V. Prof. Dr. Heiner Schanz
Vizerektor